Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Kerspleben Herrn Ehrhardt Henkel Große Herrengasse 1 99098 Erfurt

DS 1889/14 - Organisation von Einwohnerfesten in Ortsteilen; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Henkel,

Erfurt,

Ihre o. g. Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Unsere Stadtverwaltung ist sehr bürgerfreundlich. Ist es möglich, dass ein Amt (z.B. das Amt für Ortsteile) die Einreicher berät, die Anträge bündelt und diese dann an die verschiedenen Ämter weiterleitet (dabei sollten auch keine Kosten für die Einreicher berechnet werden)?

Für die Durchführung von Veranstaltungen in den Ortsteilen sind in Abhängigkeit der Art der jeweiligen Veranstaltung unter Berücksichtigung der angebotenen Leistungen verschiedene Erlaubnisse/Genehmigungen verschiedener Ämter erforderlich.

Die Dienstanweisung 3.02/01 regelt die Verfahrensweise zur Koordinierung, Anzeige, Erlaubnis und Festsetzung von öffentlichen Veranstaltungen. Danach sind alle öffentlichen Veranstaltungen, von denen ein Amt, ein Eigenbetrieb oder eine Einrichtung der Stadtverwaltung Erfurt Kenntnis erhält, unverzüglich dem Bürgeramt mitzuteilen. Will ein Veranstalter eine Veranstaltung anzeigen oder einen Antrag auf Sondernutzung stellen, ist seine Anzeige/Antrag dem Bürgeramt zuzuleiten oder er ist an das Bürgeramt zu verweisen.

Bei der Anzeigenerstattung im Bürgeramt werden die Bürger auch umfassend über weitere einzuholende Genehmigungen informiert. Die fachspezifischen Besonderheiten der erforderlichen Erlaubnisse/Genehmigungen können eine Vorsprache in den jeweiligen Fachämtern erforderlich machen.

Aufgrund des fachlichen Bezugs zu den Ortsteilen ist eine umfängliche Beratung bei Ortsteilveranstaltungen unmittelbar durch Mitarbeiter des Amtes für Ortsteile gegeben. Die Fachämter wiederum beraten ebenfalls die Antragsteller von Amts wegen und geben Hinweise zum Antrag oder fordern ggf. weitere Unterlagen ab. Dies setzt immer eine spezifische fachliche Prüfung

Seite 1 von 2

voraus, die von einem anderen Amt eben nicht geleistet werden kann.

Die Gebührenerhebung für die erteilte Erlaubnis/Genehmigung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage. Grundsätzlich sind die Gebühren für erforderliche Erlaubnisse/Genehmigungen vom Antragsteller bzw. Veranstalter zu tragen. Soweit keine persönliche oder sachliche Gebührenbefreiung nach der jeweiligen Gebührenvorschrift vorliegt, sind Gebühren für die Erteilung der Erlaubnisse/Genehmigungen zu erheben.

Nach dem Verwaltungskostengesetz können Verwaltungskosten ermäßigt oder von deren Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Die Anwendung dieser Regelung erfordert jedoch eine konkrete Einzelfallprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen aus der geplanten Veranstaltung.

Maßgeblich ist allein die sich aus den Kostenregelungen ergebende Rechtslage. Insofern kann eine pauschale Kostenfreistellung für die "Einreicher" nicht erfolgen und wäre rechtswidrig. Im Übrigen wird z. B. durch den Feuerwehrverein Kerspleben e. V. schon seit Jahren ein Antrag gestellt mit Verteiler an die verschiedenen am Verfahren beteiligten Fachämter und dabei gab es bisher keine Probleme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein